

**Vereinbarung
nach § 132e SGB V über
die Durchführung von Schutzimpfungen gegen
übertragbare Krankheiten
(Impfvereinbarung)**

zwischen

AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse,

BKK Landesverband Mitte,

IKK gesund plus,

KNAPPSCHAFT,

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
handelnd als Landwirtschaftliche Krankenkassen**

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt**

und

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Schutzimpfungen, die auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) gemäß § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) aufgenommen wurden sowie der Bezug der entsprechenden Impfstoffe.
- (2) Schutzimpfungen können gemäß der jeweils geltenden Fassung der nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V vom G-BA verabschiedeten SI-RL als Pflichtleistungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden. Änderungen der SI-RL werden ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger von dieser Vereinbarung umfasst, ohne dass es einer Absprache der Vertragspartner bedarf.
- (3) Bestandteil dieser Vereinbarung sind auch kurative Schutzimpfungen gegen Tetanus, die im Verletzungsfall kombiniert mit Diphtherie und Pertussis-Impfungen oder nur mit der Diphtherie-Impfung gegeben werden; diese Schutzimpfungen können über die Dokumentationsnummern 89303, 89303R oder 89201A, 89201B, 89201R abgerechnet werden.
- (4) Von der Möglichkeit der Impfungen mit Mehrfachimpfstoffen soll – soweit indiziert – Gebrauch gemacht werden (z.B. Diphtherie/Tetanus, Masern/Mumps/Röteln oder Diphtherie/Tetanus/Pertussis/Poliomyelitis/Haemophilus influenzae Typ b/Hepatitis B). Grundsätzlich ist Impf-splitting, d.h. die Verwendung monovalenter Impfstoffe alternativ zum Einsatz von Mehrfachimpfstoffen, zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Splitting medizinisch indiziert ist.
- (5) Diese Vereinbarung regelt Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V, die nach der SI-RL Pflichtleistungen der Krankenkassen sind. Schutzimpfungen, die freiwillige Leistungen einzelner Krankenkassen sind (Satzungsleistungen gemäß § 20i Abs. 2 SGB V) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die damit im Zusammenhang stehenden ärztlichen Leistungen sind ausschließlich entsprechend den mit einzelnen Krankenkassen vereinbarten Regelungen außerhalb der Impfvereinbarung zu erbringen und abzurechnen.
- (6) Nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Impfungen:
 - Schutzimpfungen, die von anderen Stellen aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind
 - Schutzimpfungen aus Anlass von privaten Auslandsreisen
 - kurative Schutzimpfungen gegen Tollwut und Tetanus im Verletzungsfall, soweit die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Verletzung bzw. Exposition erfolgen; diese Schutzimpfungen können nicht über die Dokumentationsnummern 89199A, 89199B, 89124A, 89124B oder 89124R abgerechnet werden

§ 2 Teilnehmende Ärzte

Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit durchführen.

§ 3 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruch auf Schutzimpfungen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 haben Versicherte der Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), der Betriebskrankenkassen (BKK), der Innungskrankenkassen (IKK), der Knappschaft, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und der Ersatzkassen unabhängig von ihrem Wohnort.
- (2) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.

§ 4 Umfang der Impfleistungen

Die Impfleistungen des Arztes umfassen neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes je nach Erfordernis:

- a) Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
- b) Hinweise auf unerwünschte Arzneimittelnebenwirkungen und Komplikationen,
- c) Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- d) Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung
- e) Hinweise zu Auffrischimpfungen,
- f) Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese, einschließlich Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen (z.B. Allergien),
- g) Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- h) Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfausweis bzw. Ausstellen einer Impfscheinigung.

§ 5 Verordnung von Impfstoffen

- (1) Die Verordnung erfolgt für alle Krankenkassen im Rahmen des Sprechstundenbedarfs über die Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD) unter Angabe der 9-stelligen Kostenträgerkennung 102091709. Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 4 bis 7 sind zu beachten.
- (2) Die Impfstoffe sind mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck Muster 16) zu beziehen. Hierauf ist in das Feld 8 die Zahl 8 als Ziffer für Impfstoffe und in das Feld 9 die Zahl 9 als Ziffer für den Sprechstundenbedarf einzutragen. Auf diesen Arzneiverordnungsblättern sind nur Impfstoffe zu verordnen.
- (3) Bei der Auswahl der Impfstoffe ist § 70 Abs. 1 SGB V zu beachten. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind zu nutzen und zu erschließen.
- (4) Die Verordnung des Impfstoffs gegen Tetanus im Verletzungsfall, soweit jeweils medizinisch indiziert ggf. in Kombination mit Diphtherie- und Pertussis-Impfstoff sowie die zur Vervollständigung der Grundimmunisierung erforderlichen weiteren Impfungen erfolgen im Rahmen des Sprechstundenbedarfs.

- (5) Die Verordnung des Impfstoffs gegen Tollwut im Verletzungsfall (Erstinjektion) erfolgt patientenbezogen auf einem GKV-Rezept (Muster 16). Die zur Vervollständigung der Grundimmunisierung (Folgeinjektion) erforderlichen weiteren Impfdosen sind im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu verordnen.
- (6) Kann im medizinisch begründeten Einzelfall eine Impfung mit inaktivierten Influenza-Impfstoffen (IIV) nicht durchgeführt werden (z. B. Spritzenphobie, Gerinnungsstörungen), können Mehrkosten durch die Anwendung eines nasalen attenuierten Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV) gerechtfertigt sein. Die Verordnung erfolgt auf einem GKV-Rezept (Muster 16) auf Namen der Versicherten.
- (7) Die im Zusammenhang mit Satzungsleistungen nach § 20i Abs. 2 SGB V notwendigen Impfstoffe sind entsprechend den mit einzelnen Krankenkassen außerhalb dieser Impfvereinbarung vereinbarten Regelungen zu verordnen. Die Verordnung dieser Impfstoffe im Rahmen des Sprechstundenbedarfes ist ausgeschlossen.

§ 6 Abrechnung / Vergütung der Impfleistung

- (1) Die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen erfolgt durch Angabe der in der Anlage aufgeführten Dokumentationsnummern gemäß Anlage 2 zur Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA.
- (2) Die Impfleistungen werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung entsprechend der Anlage vergütet. Die Ausweisung erfolgt im Formblatt 3 bis zur Ebene 6.
- (3) Mit Wirksamwerden eines Beschlusses des G-BA werden die neuen Impfleistungen unabhängig von der Darreichungsform nach der Systematik der Einfachimpfungen und der Kombinationsimpfungen gemäß der Anlage vergütet. Über die Vereinbarung von ggf. befristeten Zuschlägen für insbesondere durch Bundesentscheidungen begründete Mehraufwände verstündigen sich die Vereinbarungspartner innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden ggf. unter Einbeziehung der Schiedsperson gemäß § 132e SGB V.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt diese Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vereinbarungspartner eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern diese zwischen den Vereinbarungspartnern nicht zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Impfvereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Sofern ein einzelner Kassenverband die Impfvereinbarung kündigt, bleibt die Vereinbarung für die übrigen beteiligten Kassenverbände bestehen.

Unterschriftseite zur
Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfvereinbarung) vom 01.01.2025

Magdeburg,

Magdeburg,

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

AOK Sachsen-Anhalt

Hannover,

BKK-Landesverband Mitte

Magdeburg,

IKK gesund plus

Cottbus,

KNAPPSCHAFT

Kassel,

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Magdeburg,

Verband der Ersatzkassen e.V.
der Leiter der vdek- Landesvertretung
Sachsen-Anhalt